



VII. SITZUNG DES GEMEINDERATES

am 13.12.2018 im Gemeindeamt Leutasch

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:20 Uhr

Vorsitzender:

Bgm. Georgios Chrysochoidis

Gemeinderäte:

EGR Florian Mössmer für Rainer Außerladscheider, Gregor Hendl, Martina Nairz, Siegfried Klotz, Günter Krug, Thomas Nairz, EGR Romed Pichler für Franz-Josef Heis, Alwin Nairz, Verena Neuner, Martin Albrecht, Siegmund Neuner, Christian Neuner, Vize-Bgm. Stefan Obermeir, EGR Lorenz Neuner für Sandra Neuner.

7 Zuhörer

Tagesordnung

1. Protokollerledigung (Genehmigung und Unterfertigung)
 2. Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters
 3. Beratung und Beschlussfassung über die Ansuchen um Wohnbauförderung
 4. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Gerald Albrecht, Weidach 325, 6105 Leutasch um Ankauf eines Siedlergrundes in Seewald Gst. 2560/98.
 5. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Hansjörg Neuner, Weidach 379b, 6105 Leutasch über die Löschung des Vor- und Wiederkaufsrechts in EZ 1074, Gst. 2655/30, KG Leutasch.
 6. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Rechtsanwalt Mag. Roland Seeger, Maximilianstraße 2, 6020 Innsbruck, als rechtsfreundliche Vertretung der Sylvia und des Bernhard Pfeffel, über die Übertragung des Vor- und Wiederkaufsrechts in EZ 1683, Gst. 2560/199, KG Leutasch zu Gunsten der Gemeinde Leutasch samt Nebenbestimmungen von Herrn Bernhard Pfeffel an Frau Sylvia Pfeffel, beide Seewald 40, 6105 Leutasch.
 7. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Herbert Felderer, Föhrenwald 23, 6105 Leutasch über einen Grundkauf im Ausmaß von ca. 10 m² betreffend Gst. 589/1 der Gemeinde Leutasch.
 8. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Veranlassung eines Grundtauschs betreffend der Gste. .181 und 2204 des Herrn Reinhard Neuner, Moos 8, 6105 Leutasch und der Gste. 2190/1 und 2992 der Gemeinde Leutasch gem. Vermessungsurkunde der Fa. Necon ZT KG vom 18.09.2017.
 9. Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung über die Festlegung einer Waldumlage aufgrund § 10 Abs. 1 Tiroler Waldordnung 2005.
 10. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Abwassergebühr aufgrund der vom Amt der Tiroler Landesregierung geänderten Richtlinien für die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds.
 11. Beratung und Beschlussfassung zu den vom Amt der Tiroler Landesregierung geänderten Bestimmungen für die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe.
 12. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Musikkapelle Leutasch über den Ankauf eines Tenorhorns.
 13. Anträge, Anfragen und Allfälliges
 14. Personelles
-

Niederschrift

Bürgermeister Georgios Chrysochoidis begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19:00 Uhr die Sitzung.

Bgm. Chrysochoidis erkundigt sich, ob es zur Tagesordnung Fragen oder Änderungswünsche gibt.

Dies ist nicht der Fall, womit der Gemeinderat einstimmig die vorliegende Tagesordnung beschließt.

1) Protokollerledigung:

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 15.10.2018 wird in der vorliegenden Form einstimmig genehmigt und unterfertigt.

2) Tätigkeitsbericht des Bürgermeisters:

- Rückblick einiger heuer umgesetzter Maßnahmen: WC-Anlage Sportplatz → durch die Containerlösung konnte die Umsetzung wesentlich günstiger erfolgen als veranschlagt; Gespräch bezgl. Förderung Breitband mit LR Tratter → Verwendungszusage von je € 400.000 in den Jahren 2019 und 2020; derzeit sind bereits ca. 20 Hausanschlüsse hergestellt; Spielplatz Kindergarten → Umsetzung durch Bauhof, Anm. Verena → Bank und Tisch sollten im Frühjahr wieder aufgestellt werden; Zwischenlager Unterweidach → Bescheid gemäße Umsetzung durch Bauhof; Parkplatz Salzbach → Versetzung von Granitrandsteinen und Errichtung einer Haltestelle; Wald-/Weidetrennung GGAG → Errichtungskosten Kohlplatzweg rund € 55.000, weitere Arbeiten in den nächsten Jahren erforderlich; Zustiege Geisterklamm → Aufteilung der Errichtungskosten von rund € 40.000 abzüglich Förderung Land auf die 3 Beteiligten.
- Problemstoffsammlung → ist künftig nur noch beim ABV R10 „Ochsentanne“ möglich.

3) Beratung und Beschlussfassung über die Ansuchen um Wohnbauförderung:

Folgende Anträge auf Wohnbauförderung wurden gestellt:

Für die Erlassung der Wasser- und Kanalanschluss- bzw. -erweiterungsgebühren und Gebühren nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz:

- Hr. Alfred Ripfl, Ahrn 215
- Hr. Georg Nairz, Weidach 296
- Fa. Erdbau Neuner & Larch OG, Gasse 165a
- Hr. Egon Mößmer, Unterkirchen 244

Der Gemeinderat beschließt einstimmig bzw. mit je einer Enthaltung wegen Befangenheit bei Fa. Erdbau Neuner & Larch OG und Hr. Egon Mößmer, diesen Antragstellern eine Wohnbauförderung nach den Richtlinien vom 02.03.2015 zu gewähren und die Wasser- und Kanalanschluss- bzw. -erweiterungsgebühren und Gebühren nach dem Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz zu erlassen.

4) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Gerald Albrecht, Weidach 325, 6105 Leutasch um Ankauf eines Siedlergrundes in Seewald Gst. 2560/98:

Herr Gerald Albrecht beantragt in der Seewaldsiedlung Gst. 2560/98 anzukaufen. Die Voraussetzungen für den Erwerb eines Siedlergrundes werden erfüllt.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Ansuchen von Hr. Gerald Albrecht für die Zuteilung des Siedlergrundes in Seewald 2560/98 unter den üblichen Konditionen (€ 60,-/m²) zuzustimmen.

Die Nebenkosten wie Vermessungs-, Vertrags- und Durchführungskosten gehen zu Lasten des Käufers.

- 5) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Hansjörg Neuner, Weidach 379b, 6105 Leutasch über die Löschung des Vor- und Wiederkaufsrechts in EZ 1074, Gst. 2655/30, KG Leutasch:

Herr Hansjörg Neuner beantragt mit Schreiben vom 10.10.2018 die Löschung des Vor- und Wiederkaufsrechts auf seinem Gst. 2655/30, da dieses bereits 1975 bebaut wurde.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Ansuchen von Hr. Hansjörg Neuner über die Löschung des Vor- und Wiederkaufsrechts in EZ 1074, Gst. 2655/30, zuzustimmen. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

- 6) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Rechtsanwalt Mag. Roland Seeger, Maximilianstraße 2, 6020 Innsbruck, als rechtsfreundliche Vertretung der Sylvia und des Bernhard Pfeffel, über die Übertragung des Vor- und Wiederkaufsrechts in EZ 1683, Gst. 2560/199, KG Leutasch zu Gunsten der Gemeinde Leutasch samt Nebenbestimmungen von Herrn Bernhard Pfeffel an Frau Sylvia Pfeffel, beide Seewald 40, 6105 Leutasch:

Rechtsanwalt Mag. Roland Seeger beantragt die Übertragung des Vor- und Wiederkaufsrecht auf Gst. 2560/199 zu Gunsten der Gemeinde Leutasch samt Nebenbestimmungen von Herrn Bernhard Pfeffel an Frau Sylvia Pfeffel, beide wohnhaft in Seewald 40.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag von RA Mag. Roland über die Übertragung des Vor- und Wiederkaufsrechts in EZ 1683, Gst. 2560/199, KG Leutasch zu Gunsten der Gemeinde Leutasch samt Nebenbestimmungen von Herrn Bernhard Pfeffel an Frau Sylvia Pfeffel zuzustimmen. Die anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

- 7) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag von Herrn Herbert Felderer, Föhrenwald 23, 6105 Leutasch über einen Grundkauf im Ausmaß von ca. 10 m² betreffend Gst. 589/1 der Gemeinde Leutasch:

Nach Erkenntnis der Überbauung der öffentlichen Fläche mit einer Gartenmauer und aufgesetzten Zaun durch Herrn Felderer, beabsichtigt er nun den Rückbau auf die tatsächliche Grundstücksgrenze. Bevor er allerdings den Rückbau veranlasst, beantragt er mit Schreiben vom 05.11.2018 einen Teil der öffentlichen Fläche im Ausmaß von ca. 10 m² aus Gst. 589/1 (Gemeindestraße) zu erwerben. Zu diesem Zweck beauftragte er einen Vermesser zur Planerstellung.

Auf der Darstellung ist ersichtlich, dass die zur Verfügung stehende Straßenbreite südlich seines Anwesens eine Breite von ca. 5,79 m und nördlich ca. 5,53 m aufweist. Im Bereich seiner rund 1 m breiten Überbauung steht theoretisch eine Straßenbreite von ca. 6,32 m zur Verfügung. Bei einer direkten Verbindung des südlichen und nördlichen Punktes ergibt sich an dieser Stelle eine verbleibende Breite von ca. 5,73 m. Dies wäre für eine ordentliche Straßenführung ausreichend und somit der Rückbau auf diese Breite akzeptabel.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag von Herrn Herbert Felderer über einen Grundkauf im Ausmaß von ca. 10 m² betreffend Gst. 589/1 der Gemeinde zuzustimmen. Der Grundpreis beträgt € 200,-/m², sämtliche Nebenkosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

- 8) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Veranlassung eines Grundtauschs betreffend der Gste. .181 und 2204 des Herrn Reinhard Neuner, Moos 8, 6105 Leutasch und der Gste. 2190/1 und 2992 der Gemeinde Leutasch gem. Vermessungsurkunde der Fa. Necon ZT KG vom 18.09.2017:

Der Wegverlauf in Moos Richtung Katzenlöcher verläuft in der Natur nicht so wie auf dem Kataster ersichtlich, sondern teilweise auf Grundflächen des Hr. Reinhard Neuner. Damit dieser Missstand bereinigt werden kann, wurde die Fa. Necon ZT KG zur Vermessung des Bestandes beauftragt. Aus dem erstellten Lageplan ist ersichtlich, dass 108 m² (Nr. 2+4) der Fläche von Hr. Reinhard Neuner an die Gemeinde Leutasch und 65 m² (Nr. 3+5) der Gemeinde an Hr. Reinhard Neuner gehen.

Hr. Reinhard Neuner überlässt den überschüssigen Anteil (43 m²) der Gemeinde und möchte lediglich, dass die Gemeinde im Gegenzug sämtliche Vermessungs- und Grundbuchkosten übernimmt.

Kommentar vom anwesenden Hr. Heinrich Neuner: auf die Wegparzelle überhängende Äste von Bäumen und Sträuchern sollten zurückgeschnitten werden, damit der Verkehr nicht auf sein Grundstück ausweichen muss.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag auf Veranlassung eines Grundtauschs betreffend der Gste. .181 und 2204 des Herrn Reinhard Neuner und der Gste. 2190/1 und 2992 der Gemeinde zuzustimmen. Sämtliche Nebenkosten gehen zu Lasten der Gemeinde. Erforderlicher Rückschnitt von Bewuchs zur ordentlichen Wegbenutzung wird durch den Bauhof veranlasst.

- 9) Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung über die Festlegung einer Waldumlage aufgrund § 10 Abs. 1 Tiroler Waldordnung 2005:

Gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 21.02.2018 wurde aufgrund des § 10 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 133/2017 zur teilweisen Deckung des Personalaufwandes für die Gemeindewaldaufseher der Gesamtbetrag der Umlage im Jahr 2018 mit € 46.902,32 festgesetzt. Zusätzlich muss in diesem Jahr eine weitere Verordnung, mit der aufgrund der geänderten Rechtslage nur noch der Umlagesatz einheitlich für alle Waldkategorien festzulegen ist, beschlossen werden. Diese soll lauten:

§ 1 Waldumlage, Umlagesatz

Die Gemeinde Leutasch erhebt eine Waldumlage und legt den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 80 v.H. der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16.01.2018, LGBl. Nr. 16/2018, festgesetzten Hektarsätze fest.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2018 in Kraft.

Da der Anteil an Eigenwald der Gemeinde relativ hoch ist und man die Waldbesitzer nicht übermäßig belasten möchte, einigt man sich beim Umlagesatz abweichend von der Empfehlung des Landes auf 80 % der festgelegten Hektarsätze. Dies bedeutet, dass der Anteil vom Land unverändert bleibt und der Gemeindeanteil dafür höher wird. Nachdem die Waldumlage für die Waldbesitzer trotzdem noch wesentlich höher wäre als bisher, soll künftig auf die Einhebung der Waldsteuer (€ 4,09/ha) verzichtet werden.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Verordnung über die Festlegung einer Waldumlage aufgrund § 10 Abs. 1 Tiroler Waldordnung 2005 zuzustimmen und den Umlagesatz einheitlich für die Waldkategorien Wirtschaftswald, Schutzwald im Ertrag und Teilwald im Ertrag mit 80 v.H. der von der Tiroler Landesregierung durch Verordnung vom 16.01.2018, LGBl. Nr. 16/2018, festgesetzten Hektarsätze bis auf weiteres festzulegen. Auf die Einhebung einer Waldsteuer wird künftig verzichtet.

10) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Abwassergebühr aufgrund der vom Amt der Tiroler Landesregierung geänderten Richtlinien für die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds:

Mit Schreiben vom 13.11.2018 vom Amt der Tiroler Landesregierung wurde u.a. die Mindest-Abwassergebühr aufgrund der geänderten Richtlinien für die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds für das Jahr 2019 bekanntgegeben. Diese beträgt pro m³ Wasserverbrauch € 2,23/m³ inkl. Ust. (2018: € 2,18/m³).

Bei Unterschreiten dieser Mindestgebühr ist eine Darlehensgewährung nicht möglich. Die Mindestgebühren unterliegen nach § 4 Abs. 2 der Richtlinien einer jährlichen Indexanpassung (nach dem VPI 2015, August-Indexwert des Vorjahres).

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Anpassung der Abwassergebühr aufgrund der vom Amt der Tiroler Landesregierung geänderten Richtlinien für die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds ab dem 01.10.2018 bis auf weiteres zuzustimmen.

11) Beratung und Beschlussfassung zu den vom Amt der Tiroler Landesregierung geänderten Bestimmungen für die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe:

Die Landesregierung hat in ihrer Sitzung am 05.09.2018 die Richtlinie über die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe geändert. Unter anderem wurde der Kostenverteilungsschlüssel von bisher 70 % Land und 30 % Gemeinde auf 80/20 abgeändert. Dies führt trotz der verbesserten Zugangsvoraussetzungen zu einer finanziellen Entlastung der Gemeinden.

In diesem Zusammenhang ergeht seitens der Abteilung Wohnbauförderung nochmals das Ersuchen, rechtzeitig vor Jahresablauf auf Gemeindeebene die entsprechenden Beschlüsse zu fassen, damit die geänderte Richtlinie tirolweit ab 01.01.2019 zur Anwendung gelangen kann.

In diesem Zusammenhang sind besonders folgende Punkte zu beachten:

- Die geänderte Richtlinie sieht vor, dass eine Mietzins- und Annuitätenbeihilfe an eigenberechtigte **österreichische Staatsbürger** und ihnen im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Wohnbauförderungsgesetzes 1991 **gleichgestellte Personen** (z.B. Unionsbürger) gewährt wird, die sich rechtmäßig in Tirol aufhalten und seit mindestens zwei Jahren den in der Gemeinde den Hauptwohnsitz haben. Diesem Personenkreis gleichzusetzen sind Personen, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in der jeweiligen Gemeinde wohnhaft sind bzw. waren.
- Auch **sonstigen natürlichen Personen, die seit mindestens 5 Jahren den Hauptwohnsitz in Tirol** haben (Drittstaatsangehörige), soll eine Mietzinsbeihilfe gewährt werden.
- Eine eventuelle Anpassung des anrechenbaren Wohnungsaufwandes (dieser beträgt grundsätzlich € 3,50 je m² förderbarer Nutzfläche und kann über Ersuchen einer Gemeinde auf max. € 5,-- je m² angehoben werden) bzw. eine allfälligen Beihilfenobergrenze sind ebenfalls mitzuteilen.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den vom Amt der Tiroler Landesregierung geänderten Bestimmungen für die Gewährung der Mietzins- und Annuitätenbeihilfe bis auf weiteres zuzustimmen. Der anrechenbare Wohnungsaufwand von derzeit € 3,50 je m² soll beibehalten werden.

12) Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Musikkapelle Leutasch über den Ankauf eines Tenorhorns:

Die Musikkapelle hat sich in Abstimmung mit der Gemeinde dazu entschlossen, jährlich ca. zwei Instrumente nach Bedarf zu kaufen, damit nicht plötzlich die Anschaffung mehrerer Instrumente und somit außergewöhnlich hohe Investitionen anstehen. So wurden heuer bereits größere Servicearbeiten und Instrumentenkäufe aus eigener Kassa getätigt. Auch der Musikschulbeitrag ist durch die Aus- und Weiterbildung einiger Musikanten gestiegen.

Die Musikkapelle ersucht somit um Subvention zum Kauf eines Tenorhorns in der Höhe von € 4.290,-.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem Antrag der Musikkapelle Leutasch über den Ankauf eines Tenorhorns in der Höhe von € 4.290,- zuzustimmen.

13) Anträge, Anfragen und Allfälliges:

- Bgm. Georgios Chrysochoidis berichtet, dass das Budget 2018 nach derzeitigem Stand unterschritten wird und die aktuelle Fassung vor dem Jahresende an die Gemeinderäte übermittelt wird.
- GR Siegmund Neuner lobt die Arbeiten vom Bauhof im abgelaufenen Jahr; die Müllbehälter sollten jedoch häufiger geleert werden; zu Neujahr sollte der angefallene Abfall von den Feuerwerken zeitnah aufgeräumt werden, da es sonst immer schwieriger wird; es sollten mehr Hundekotaufnahmestationen aufgestellt werden; ideal wäre ein eigener Angestellter, der sich um die Sauberkeit im Ort kümmert.
- Vize-Bgm. Stefan Obermeir regt ebenso einen Müllbehälter beim WC-Container am Sportplatz an und sieht auch bei den Pferdeäpfeln entlang des Bachweges eine Problematik.
- GR Alwin Nairz erkundigt sich nach dem Stand des Raumordnungskonzeptes → Bgm. Georgios Chrysochoidis informiert, dass bis 31.10.2018 zahlreiche Anträge eingelangt sind und es bereits einen Termin bei der Landesregierung gegeben hat; ein weiterer wird erforderlich sein, damit bestimmte Einzelfälle beurteilt werden können; nach Beschluss im Gemeinderat wird der Entwurf kundgemacht; wenn keine Einwände erhoben werden, wird dieser genehmigt bzw. im Falle von Änderungen erneut ausgehängt. Auch die geplante Erweiterung des Siedlungsgrundes Ostbach wurde berücksichtigt und voraussichtlich genehmigt.
- GRin Verena Neuner erkundigt sich über den Kindergarten-Skikurs, dieser sollte in Leutasch ermöglicht werden, damit die Kinder Skifahren lernen → GV Siegfried Klotz erklärt, dass die Entscheidung der Kindergartenleitung obliegt, die Kosten wären relativ gering; Bgm. Georgios Chrysochoidis wird mit der Kindergartenleitung darüber sprechen.
- GR Christian Neuner erkundigt sich über den Stand beim Skilift → Bgm. Georgios Chrysochoidis erklärt, dass dieser heuer wieder von der Bergbahn Leutasch GmbH betrieben wird, der Gesellschafter wurde noch nicht bestätigt, die Eröffnung ist für 22.12.2018 geplant.

14) Personelles:

Dieser Punkt wird in der geschlossenen Sitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit abgehandelt.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt Bgm. Georgios Chrysochoidis um 20:20 Uhr den öffentlichen Teil der Sitzung und lädt alle Anwesenden im Anschluss der geschlossenen Sitzung auf eine Runde im „Dorfstadel“ ein.

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Die Gemeinderäte: